

## Parlamentarischer Vorstoss

2016/230

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** **Parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion und FDP-Fraktion: Wählbarkeit von Mitgliedern des Landrats**

**Autor/in:** [Hanspeter Weibel](#)

**Mitunterzeichnet von:** Blatter, Brunner Rosmarie, Bürgin, Dürr, Epple, Graf, Häring, Herrmann, Hofer, Hollinger, Kaufmann Andrea, Kämpfer, Karrer, Lerf, Richterich, Riebli, Ritter, Stohler, Straumann, Thüning, Trüssel, Uccella, Weibel, Wunderer

**Eingereicht am:** 30. Juni 2016

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Immer dann, wenn Vorlagen in den Kommissionen und im Landrat beraten und verabschiedet werden, bei welchen insbesondere die Gruppe der Kantonsangestellten betroffen sind (Pensionskassensanierung, Lohnkürzungen beim Staatspersonal) stellt sich die Frage der Ausstandsregelung. Gemäss Praxis des Bundesgerichts greifen in diesen Fällen die gesetzlichen Ausstandsregeln nicht, wie sie im Kanton Basel-Landschaft in §7 des Landratsgesetzes vorgesehen sind. Dies führt zu stossenden Ergebnissen und permanenten, schweren Interessenkonflikten, denen nur mit einer klaren Eingrenzung der Wählbarkeit begegnet werden kann.

**Der §3 des Gesetzes über die Gewaltentrennung soll wie folgt angepasst werden:**

### **Gesetz über die Gewaltentrennung**

#### § 3

#### Kantonale Verwaltung

Unbefristet angestellte Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, der besonderen Behörden sowie der öffentlichen Schulen des Kantons können dem Landrat nicht angehören.

- ~~a. dem direkten Weisungsrecht des Direktionsvorstehers oder der Direktionsvorsteherin unterstehen;~~
- ~~b. regelmässig an Vorlagen des Regierungsrates an den Landrat mitarbeiten;~~

~~c. \* den Parlamentsdiensten des Landrats (Landeskanzlei, Finanzkontrolle, Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat) angehören.~~

~~2 Insbesondere können dem Landrat nicht angehören:~~

~~a. die Landschreiber und Landschreiberinnen;~~

~~b. die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen;~~

~~c. die Leiter und Leiterinnen der Dienststellen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen;~~

~~d. die Leiter und Leiterinnen der Rechtsabteilungen der Direktionen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen;~~

~~e. der Chief Controller oder die Chief Controllerin;~~

~~f. die Direktionscontroller und Direktionscontrollerinnen.~~